



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. März 2023
Geschäftsnummer: 2020.BVD.8453

Bern, Fellerstrasse 11 und 11a, Hochschule der Künste Bern (HKB), Raumrochaden mit Ergänzungspavillon, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Hochschule der Künste HKB der Berner Fachhochschule BFH ist seit 2006 auf dem Areal der Fellerstrasse 11 in Bern untergebracht. Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.42 Mio. (Gesamtkosten von CHF 7.35 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.93 Mio.) sollen die Aktivierung und der Ausbau des Kesselhauses an der Fellerstrasse 11a zu Unterrichtsräumen mit Publikumsverkehr, die Schaffung von Ausweichflächen für Seminarräume und den Hausdienst in einem Ergänzungspavillon auf dem Areal, für die Erweiterung der Mediothek sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Bestand finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 4, 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2022 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 137.4 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (13 %),	CHF	7 350 000
bestehend aus:		
– Erweiterung Mediothek, Materialarchiv sowie räumliche Rochaden und betriebliche Anpassungen im Hauptgebäude	CHF	1 110 000
– Ausbau Kesselhaus in Unterrichtsräume mit Publikumsverkehr	CHF	1 600 000
– Ergänzungspavillon (Seminarräume und Hausdienst) inkl. Anpassung Aussenflächen	CHF	4 640 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	7 350 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 6. August 2020)	– CHF	450 000
abzüglich bereits bewilligter Zusatzkredit für die Projektüberarbeitung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. Mai 2022)	– CHF	480 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	6 420 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	78 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	122 000
314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2022	CHF	150 000
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	195 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2022	CHF	116 000
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	257 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	151 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	2 433 500
504000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	3 847 500
Total			CHF	7 350 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 14. März 2023

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

5. April 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Juli 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:

4. August 2023